



GEMEINDE GOING
AM WILDEN KAISER
BEZIRK KITZBÜHEL

6353 Going am Wilden Kaiser
Kirchplatz 1a
Telefon: (05358) 2427
Telefax: (05358) 3606

E-Mail: gemeinde@going.tirol.gv.at
Web: www.going.tirol.gv.at

Kanalgebührenordnung der Gemeinde Going am Wilden Kaiser

Der Gemeinderat der Gemeinde Going am Wilden Kaiser hat mit Beschluss vom 25.01.2011, zuletzt geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 21.11.2023 aufgrund der Ermächtigung des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/2023, folgende Kanalgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Einteilung der Gebühren

1. Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindekanalisationsanlage und zur Deckung der Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten erhebt die Gemeinde für den Anschluss eines Grundstückes an die Kanalisationsanlage eine Anschlussgebühr und für die laufende Benützung derselben eine Kanalbenützungsg Gebühr.
2. Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B.: die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2 Entstehung der Gebührenpflicht

1. Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses des Grundstückes an die Gemeindekanalisationsanlage. Bei Zu- und Umbauten und Änderungen des Verwendungszweckes von Gebäuden oder Gebäudeteilen und bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht zum Zeitpunkt des Baubeginns, jedoch nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.
2. Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht nach erstmaliger Einleitung in die neuen Anlagenteile.
3. Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Kanalbenützungsg Gebühr entsteht mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Einleitung von Abwässern in die Kanalisationsanlage.

§ 3 Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr

A) Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr für Abwässer:

1. Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist die Baumasse gemäß § 2 Abs.4 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 22/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 98/2009, sofern keine Ausnahme im Sinne des Punktes 3. vorliegt.

Bei gewerblich genutzten Verkaufs- und Ausstellungsräumen, Werkstätten, Lagerhallen udgl. ist die Baumasse gemäß § 2 Abs.4 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 22/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 98/2009 nur zu einem Drittel als Bemessungsgrundlage heranzuziehen. Verlieren jedoch solche Gebäude oder Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse und Bemessungsgrundlage im Ausmaß von zwei Dritteln der tatsächlichen Baumasse.

2. Die Anschlussgebühr für Abwässer beträgt € **5,60** inklusive 10 % Ust. pro m³ der Bemessungsgrundlage.
3. Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind:
 - Der Landwirtschaft dienende: Ställe, Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Stadel in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels, außer Räume, welche mit einem Kanalanschluss ausgestattet werden (z.B. Milchkammer, Schlachtraum, etc.);
 - Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet werden;
 - überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen; Nebengebäude wie Geräteschuppen, Garagen, Carports (sofern eine Baumasse im Sinne des Punktes 1. gegeben ist), jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet werden.

B) Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr für Niederschlagswässer:

1. Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist die verbaute Fläche laut Baubescheid.
2. Die Anschlussgebühr beträgt € 3,00 inklusive 10 % Ust. pro m² der Bemessungsgrundlage.

§ 4 Bemessungsgrundlage und Höhe der laufenden Kanalbenützungsgebühr

1. Die Bemessung der Kanalbenützungsgebühr für häusliche Abwässer erfolgt nach dem tatsächlichen Wasserbezugsverbrauch laut Wasserzähler.
Kanalbenützer, welche über eine private Wasserversorgung verfügen, haben zum Zwecke der Feststellung der Bemessungsgrundlage der laufenden Kanalbenützungsgebühr innerhalb eines Monats nach Aufforderung einen Wasserzähler entsprechend der einschlägigen Normen einzubauen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann von der Gemeinde der Einbau auf Kosten des Kanalbenützers veranlasst werden.
Wenn für ein Grundstück eine wasserrechtlich bewilligte Abwassermengenmessung vorhanden ist, erfolgt die Bemessung der Kanalbenützungsgebühr für häusliche Abwässer laut Abwassermengenmessung.
Mindestbemessungsgrundlage pro an die Gemeindekanalisation angeschlossener Nutzungseinheit und Jahr 75 m³.
2. Die Kanalbenützungsgebühr für Abwässer beträgt € **2,00** inklusive 10% Ust. je m³ Wasserverbrauch, bzw. je m³ Abwasser, das durch eine wasserrechtlich bewilligte Abwassermengenmessung festgestellt wird.
3. Wird eine Regenwassernutzung – Grauwasserkreislauf – (zB für die Sanitäranlagen zur Spülung, etc.) verwendet, ist der gesamte Grauwasserkreislauf, welcher häuslich verwendet wird, über einen Kaltwasserzähler zu führen und entsprechend den Punkten 1 und 2 zu vergemeinlichen.
4. Für landwirtschaftliche Betriebe wird von der Bemessungsgrundlage der Kanalbenützungsgebühr die in den Stallungen verbrauchte Wassermenge abgezogen, wenn diese durch einen Subzähler erfasst wird. Die Subzähler sind von der Gemeinde Going a.W.K. zu mieten, für den Einbau von Subzählern haben die Inhaber von landwirtschaftlichen Betrieben selbst zu sorgen und die Kosten zu tragen.
5. Treten Mängel oder Schäden auf, welche durch Rückstau infolge höherer Gewalt, Niederschläge, Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Wasserablauf hervorgerufen werden, hat der Gebührenschuldner keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Gebühren.
6. Eine laufende Kanalbenützungsgebühr für Niederschlagswässer ist nicht zu entrichten.

§ 5 Bemessungsgrundlage und Höhe der Erweiterungsgebühr

1. Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 3 A) Punkt 1. und 3. dieser Gebührenordnung sinngemäß.
2. Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 6 Gebührenschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

§ 7 Gesetzliches Pfandrecht

Gemäß § 13 des Tiroler Abgabengesetzes – TAbgG, LGBl. Nr. 97/2009, haftet für einmalige und laufende Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung von Wasserversorgungsanlagen samt Nebenansprüchen auf jenem Grundstück (Bauwerk, Baurecht), auf das sich die Benützungsgebühr bezieht und dessen Eigentümer zur Entrichtung dieser Gebühr verpflichtet ist, ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 8 Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2010, in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Für bereits mit einer Regenwassernutzung im Sinne des § 4 Abs. 3 ausgeführte Objekte entsteht die Verpflichtung zum Einbau eines Kaltwasserzählers mit Inkrafttreten dieser Verordnung.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Alexander Hochfilzer



Die gegenständliche Verordnung wurde seitens der Abteilung Gemeindeangelegenheiten des Amtes der Tiroler Landesregierung gemäß § 122 TGO 2001 i.d.g.F. einer Verordnungsprüfung unterzogen und mit Schreiben Zl.: Ib-5604/13-2011 vom 21.03.2011 zur Kenntnis genommen.

Die letzte, mit Gemeinderatsbeschluss vom 21.11.2023 beschlossene Änderung der gegenständlichen Verordnung wurde seitens der Abteilung Gemeindeangelegenheiten des Amtes der Tiroler Landesregierung gemäß § 122 TGO 2001 i.d.g.F. einer Verordnungsprüfung unterzogen und mit Schreiben Zl.: G-70404/1/26-2023 vom 18.01.2024 zur Kenntnis genommen.